

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Regierung der Oberpfalz erlässt in Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – Ausnahme nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG – folgende

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193) werden zum Schutz der besonderen Teichkultur in der Oberpfalz und wegen der erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Bereich der Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung – AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327) hinausgehende Regelungen getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um Teichanlagen

1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
2. Der Abschuss von Kormoranen in den Europäischen Vogelschutzgebieten Waldnaabaue westl. Tirschenreuth, Vilsecker Mulde, Manteler Forst, Regentalau u. Chamtal mit Rötelseeweihergebiet ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar erlaubt. Naturschutzgebiete bleiben von dieser Regelung entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAV ausgenommen.
3. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
2. Neugründungen von Brutkolonien in Naturschutzgebieten und den in I.2. bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebieten dürfen nur mit Gestattung der Regierung der Oberpfalz verhindert werden. Die Genehmigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung der Oberpfalz innerhalb eines Monats mitzuteilen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.

Regensburg, 2. April 2009
Regierung der Oberpfalz
Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.
E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -394.
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „www.ropf.de“ veröffentlicht.